

Behörde:
 Gemeinde Radibor Ordnungsamt
 Alois- Andritzki- Straße 2
 02627 Radibor
 Geschäftszeichen: **Bitte immer angeben!**
 30.1.84.13

Ort, Datum
 Radibor, 19. August 2013
 Sachbearbeiter(in): Herr Krahl Zimmer-Nr.:
 Telefon: 039935-21634 Fax: 035935-21642
 E-Mail: r.krahl@radibor.de

An: Erlaubnisnehmer

Piratenpartei Deutschland
 LV Sachsen
 Kamenzer Straße 13-15
 01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis

für öffentliche Verkehrsflächen
 nach § 18 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG)
 und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

Auftrag vom: 07.08.2013 Geschäftszeichen:

A. Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus

1. Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße, des Weges, der Gasse, des Platzes, der Hs.-Nummer)

Plakatierung in den Ortsteilen der Gemeinde Radibor zur Bundestagswahl 2013

2. Art der Arbeiten

Befestigung aufbrechen	Untergrund aufgraben	Durchörterung	Baustellen einrichtung	Lagerung Baumaterial	Gerüst- aufstellung
---------------------------	-------------------------	---------------	---------------------------	-------------------------	------------------------

3. Maßnahme

Kanalbau	Straßenbau	Gleisbau	Fernheizung	Gasleitung	Wasserleitung
Kabelverlegen	Baumpflanzen	Container	Autokran	X	Plakatierung

4. Die Sondernutzungserlaubnis wird

X in stets widerruflicher Weise **X erteilt** verlängert von 12.08.2013 bis 29.09.2013

B. Auflagen (mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. der Straße verbunden)

Siehe Anlage

C. Kosten (Gebühren, Auslagen, Sicherheitsleistung, Vorschuss)

Für die Sondernutzung wird auf der Grundlage der Sondernutzsatzung vom 09.06.1999 eine					
jährliche	monatliche	wöchentliche	tägliche	einmalige Gebühr festgesetzt	EUR
Die Gebühr beträgt für den Zeitraum der Sondernutzung				wird abgelöst durch Zahlung von:	EUR
Verwaltungsgebühr		EUR	Auslagen	EUR	insgesamt EUR
Sicherheitsleistung		EUR	Vorschuss	EUR	insgesamt EUR

Lt. § 11 Abs.2 o.g. Satzung sind Sondernutzungen, die religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen, gebührenfrei. EUR

D. Fälligkeit

Der Gesamtbetrag			spätestens bis zum	Unter Angabe des o.g. Geschäftszei-
sofort	binnen	Wochen	Beginn der Arbeiten	chens einzuzahlen oder überweisen auf
Bankverbindung: (Geldinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer)				

E. Gründe

- Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 SächsStrG die Straßenbaubehörde / Gemeinde zuständig. Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erfolgt auf Grund des § 21 SächsStrG i.V. mit der örtlichen Sondernutzungssatzung.
- Der Antragsteller hat die Kosten zu tragen.

Die umseitige Rechtsbehelfsbelehrung, die Auflagen und Hinweise sowie die Technischen Bestimmungen sind Bestandteile dieser Sondernutzungserlaubnis und zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
 i. A.

hall
 Unterschrift



unter Verzicht auf Rechtsbehelf anerkannt

Datum, Unterschrift des Erlaubnisnehmers

Verteiler:
 Blatt 1-Antragsteller
 Blatt 2-Baureferat
 Blatt 3-Polizeistelle
 Blatt 4-Ordnungsamt
 Blatt 5-Kasse

Anlage zur Sondernutzung Plakatierung Bundestagswahl 2013

Auflagen und Hinweise:

1. Die Plakate sind nur innerhalb von straßenrechtlich festgesetzten Ortsdurchfahrten außerhalb der lichten Verkehrsräume anzubringen.
2. An Einmündungen und Zufahrten sind die erforderlichen Sichtbezeichnungen bzw. durch die Plakate nicht zu beeinträchtigen. Entsprechendes gilt für Verkehrszeichen. (rote Streifen an Lichtmasten sind Verkehrszeichen Nr. 394-50 oder 394-51 der StVO)
3. Der Erlaubnisnehmer hat für alle sich aus der Sondernutzung ergebenden Schäden aufzukommen. Die Straßenbauverwaltung ist von Ansprüchen Dritter freigestellt.
4. Alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind bis spätestens 7 Tage nach dem Bewilligungszeitraum unaufgefordert zu entfernen. Der frühere Zustand ist ordnungsgemäß wiederherzustellen.
5. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Vor dem Anbringen von Plakaten an Grundstücksgrenzen wie z. B. Zäunen und der Gleichen ist die Zustimmung der Eigentümer einzuholen. Der Zustimmung durch die ENSO bedarf es beim Anbringen von Plakaten an Energieversorgungsmasten.
7. Das Aufhängen von Plakaten an Bäumen ist generell verboten.
8. Der Erlaubnisnehmer ist für das fristgerechte Abnehmen der Plakate verantwortlich und zuständig, unabhängig davon, ob er die Plakate selber aufhängt und befestigt oder den Auftrag dazu an Dritte weitergibt. An den Erlaubnisnehmer stellt die Gemeinde Radibor ggf. Schadensansprüche aus Verstößen gegen die Sondernutzungssatzung.
9. Der Erlaubnisnehmer hat den § 32 Abs.1 BWG Bundeswahlgesetz unbedingt einzuhalten. Die Wahllokale in der Gemeinde Radibor sind in der „Slavia-Sporthalle“ OT Radibor, Dr. Maria- Grollmuß- Straße 5, im Feuerwehrgerätehaus Cölln, Dorfaue Nr.22b und im Gerätehaus der OFW Milkel, Sankt-Florian- Weg 2.

Die Gemeinde Radibor behält sich vor, nachträglich Auflagen aufzunehmen, zu ändern oder zu untersagen.

Hinweis:

Das Straßenbauamt Bautzen stimmte der Sondernutzung (Plakatierung) gemäß § 18 Abs.1 SächsStrG und § 8 Abs. 1 FStrG unter den in den Punkten 1-4 aufgeführten Auflagen zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat (umseitige Anschrift) einzulegen.

Auflagen und Hinweise

1. Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde/ Gemeinde. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung / Gemeinde zu ersetzen.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die in Folge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung/ Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung/ Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Die Rechte aus Ziffer 4 Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat die der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
7. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder- einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
8. Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte/ Bedienstete bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergebende, zusätzliche behördliche Anforderungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
9. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
10. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit der Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperrn und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
11. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde einzuholen. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
12. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsbegrenzungen erfordern, muss ein statische aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Bauhilfen sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwache Stunden zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
5. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
6. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung/ Gemeinde sofort zu benachrichtigen.
7. Baustoffe, Aushub und aller Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
8. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder geschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat sie zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung/ Gemeinde, zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
9. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben und die Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
10. Die Straßenbauverwaltung/ Gemeinde kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
11. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau frei werdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
12. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung /Gemeinde findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.